

27.06.84

Fz

Verordnung**der Bundesregierung**

Verordnung zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel über die steuer-
liche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen
Verkehr

A. Zielsetzung

Die im internationalen deutsch-israelischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer (in Israel: vehicle fee). Durch die Vereinbarung soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Staaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

In der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (in Israel: vehicle fee) zu verzichten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 10.000 DM gemindert.

27.06.84

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel über die steuer-
liche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen
Verkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 522 16 - Kr 33/84

Bonn, den 27. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel über die steuer-
liche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen
Verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Wortlaut der Vereinbarung und eine Denkschrift zur Ver-
einbarung sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. [illegible]', located at the bottom of the document.

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom

1984

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Fahrzeuge, die im Gebiet des Staates Israel zugelassen sind, werden nach Maßgabe der durch Notenwechsel vom 2. Dezember 1983 in Bonn getroffenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung nach den im Notenwechsel vereinbarten Schlußbestimmungen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1984

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu § 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß im Gebiet des Staates Israel zugelassene Fahrzeuge nach Maßgabe der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983 beim vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Durch die Vereinbarung wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu § 2

Die Vereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie

regelt das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 10 000 DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Wegen Geringfügigkeit der Steuermindereinnahmen entstehen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 2. Dezember 1983

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die folgende Vereinbarung über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden deutsch-israelischen Verkehr vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und israelische Fahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet des anderen Staates eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.
2. Die Bundesrepublik Deutschland befreit israelische Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer.
3. Der Staat Israel befreit deutsche Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer (vehicle fee).
4. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 2 und 3 wird als vorübergehender Aufenthalt bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, ein Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, bei Kraftomnibussen ein Aufenthalt bis zu sechzig aufeinanderfolgenden Tagen und bei den anderen Fahrzeugen ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr, gerechnet für alle Fahrzeuge vom Tag der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Dabei gelten der Tag der Einfahrt und der Tag der Ausfahrt jeweils als voller Tag. Die zuständigen Behörden können von diesen Fristen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden,

einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

5. Die Vereinbarung gilt für ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Danach bleibt sie bis auf weiteres in Kraft, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
6. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls Sie sich mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen einverstanden erklären, werden diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel bilden.

Bestandteil dieser Note ist eine Übersetzung in englischer Sprache. Jeder der drei Wortlaute dieses Notenwechsels in deutscher, hebräischer und englischer Sprache ist verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die nach ihrem Recht erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
Herrn Jitzhak Ben-Ari
Botschafter des Staates Israel

(Übersetzung)

Der Botschafter
des Staates Israel

Bonn, den 2. Dezember 1983

Exzellenz,

mit Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Staates Israel der mit Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Vereinbarung zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

J. Ben-Ari

Seiner Exzellenz
Herrn Hans-Dietrich Genscher
Bundesminister des Auswärtigen

Denkschrift zur Vereinbarung

I. Allgemeines

Die vorliegende Vereinbarung sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von israelischer Seite ebenfalls auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (vehicle fee) verzichtet wird. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-israelischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und israelischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt die Vereinbarung ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Liechtenstein, Belgien, Frankreich, Österreich, Großbritannien, Rumänien, Italien, Irland, Polen, Griechenland, Schweden, Finnland, Spanien, der Deutschen Demokratischen Republik, Portugal, Bulgarien, der Sowjetunion, Zypern und Ungarn (RStBl. 1929 S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie BGBl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1320, 1973 II S. 340, 1975 II S. 453, 1978 II S. 1005, 1009 und 1012, 1979 II S. 406, 409, 1317, 1320 und 1350, 1980 II S. 888, 888 und 890, 1981 II S. 1018 und 1982 II S. 291) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

Die Vereinbarung ist nicht in der üblichen Form eines Staatsvertrages, sondern durch Notenwechsel getroffen worden. Ihre rechtliche Qualifikation als Staatsvertrag wird dadurch nicht berührt.

II. Besonderes

Zur Präambel

Die vereinbarten steuerlichen Erleichterungen erstrecken sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf in der Bundesrepublik Deutschland und im Staat Israel zugelassene Straßenfahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

Zu Nummer 1

Es wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne der Vereinbarung sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb als auch Anhänger sind, die hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden können.

Zu den Nummern 2 und 3

Unter den Voraussetzungen der Präambel wird in der Bundesrepublik Deutschland für israelische Fahrzeuge Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und in Israel für deutsche Fahrzeuge ebenfalls Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (vehicle fee) gewährt.

Zu Nummer 4

Es wird vereinbart, daß als vorübergehender Aufenthalt im Sinne der Präambel bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs ein jeweiliger Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, bei Kraftomnibussen ein Aufenthalt bis zu sechzig aufeinanderfolgenden Tagen und bei den anderen Fahrzeugen ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr gilt. Die kürzere Befristung für Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Befristung zulassen.

Zu Nummer 5

In dieser Bestimmung wird die Geltungsdauer und die Kündigung der Vereinbarung geregelt.

Zu Nummer 6

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu den Schlußbestimmungen

In diesen Bestimmungen wird das Inkrafttreten der Vereinbarung geregelt. Außerdem wird bestimmt, daß bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts des Notenwechsels der englische Wortlaut maßgebend ist.

05.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
des Staates Israel über die steuerliche Behandlung von
Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.